

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung
für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

I. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Das Anschlussrecht umfasst einen Anschluss pro Grundstück und erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“

II. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der den Anschluss Verlangende bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann mehr als einen Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten für den oder die weiteren Grundstücksanschlüsse einschließlich des öffentlichen Anschlussabschnitts zu tragen, und auf Verlangen Sicherheit leistet.“

Artikel 2
Änderung des § 5
Grundstücksanschluss

§ 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
- einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Schmutzwasseranlage herstellen oder ändern wird,
 - Angaben zu besonderen Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt,
 - im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012


Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

